



Stadtverwaltung Hoyerswerda - PF 12 64 - 02962 Hoyerswerda

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Sachsen
Herrn Philipp Schnabel
Kamenzer Straße 13/15
01099 Dresden

Dienststelle: FB 33 Bürgeramt
FG öffentliche Sicherheit und Ordnung
Dienstgebäude: Dillinger Straße 1
Zimmer: 2.06
Auskunft erteilt: Frau Petschick
Telefon: 03571 456319
Telefax: 03571 45786341
Internet: www.hoyerswerda.de
E-Mail: buergeramt@hoyerswerda-stadt.de
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.
Postbriefkasten: Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße 1

Ihr Schreiben/Zeichen

Unser Schreiben/Zeichen

Datum

Vom 20.05.2013

II/33.2/Pe

8. Juli 2013

Plakatierung im Stadtgebiet Hoyerswerda zum Zweck der Wahlsichtwerbung anlässlich der Bundestagswahl 2013

Ihr Antrag vom 20.05.2013

Sehr geehrter Herr Schnabel,

in der Anlage übergeben wir die von Ihnen beantragte Sondernutzungserlaubnis.

Wir bitten, die lange Bearbeitungszeit zu entschuldigen

Um Ihnen die Aufkleber zur Plakatierung zur Verfügung stellen zu können, bitten wir Sie, uns kurzfristig die Anzahl mitzuteilen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stille
Fachbereichsleiterin

Anlage

Erlaubnis zur Plakatierung anlässlich der Bundestagswahl

Sprechzeiten des Bürgeramts

Montag 8.30 - 13.00 Uhr
Dienstag 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen, Termine nach Vereinbarung
Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag 8.30 - 13.00 Uhr

Hausadresse

S.-G.-Frentzel-Str. 1 | 02977 Hoyerswerda

Konten der Stadtkasse

> Commerzbank | Kto. 0630 388 200 | BLZ 850 802 00
> Ostsächsische Sparkasse Dresden | Kto. 3000 050 166 | BLZ 850 503 00
> International, IBAN DE80 8505 0300 3000 0501 66 | BIC OSDDDE81XXX

Lausitzer
Seenland





Stadtverwaltung Hoyerswerda - PF 12 64 - 02962 Hoyerswerda

Piratenpartei Deutschland
 Landesverband Sachsen
 Herrn Philipp Schnabel
 Kamenzer Straße 13/15
 01099 Dresden

Dienststelle: FB 33 Bürgeramt
 FG öffentliche Sicherheit und Ordnung
 Dienstgebäude: Dillinger Straße 1
 Zimmer: 2.08
 Auskunft erteilt: Frau Linke
 Telefon: 03571 456312
 Telefax: 03571 45786341
 Internet: www.hoyerswerda.de
 E-Mail: eva.linke@hoyerswerda-stadt.de
 Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.
 Postbriefkasten: Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße 1

Ihr Schreiben/Zeichen
 Vom 20.05.2013

Unser Schreiben/Zeichen
 II/33.2/Li

Datum
 2013-07-08

**Vollzug der Satzung der Stadt Hoyerswerda für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung)
 Plakatierung im Stadtgebiet Hoyerswerda zum Zweck der Wahlsichtwerbung anlässlich der Bundestagswahl 2013**

Sehr geehrter Herr Schnabel,

die Stadt Hoyerswerda erlässt entsprechend Ihrem Antrag unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), § 18 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) und der Wahlwerbesatzung der Stadt Hoyerswerda folgende Sondernutzungserlaubnis:

1. Ihnen wird die Erlaubnis zum Anbringen von Plakaten an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Hoyerswerda erteilt.
2. Auf jedem einzelnen Plakat ist auf der Vorderseite gut sichtbar ein blauer Aufkleber anzubringen.
3. Die Anbringung der Plakate erfolgt ausschließlich zum Zweck der Wahlsichtwerbung aus Anlass der Bundestagswahl am 22.09.2013.
4. Die Erlaubnis gilt vom 17.08.2013 bis zum 29.09.2013.
5. Die Sondernutzungserlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.
6. Sondernutzungsgebühren für Wahlwerbung werden gemäß § 11 der Wahlwerbesatzung der Stadt Hoyerswerda nicht erhoben.
7. Die Verwaltungsgebühr beträgt 12,00 € und ist unter Angabe des Aktenzeichens 54900000.33112402 BTW/05 bis zum 23.07.2013 auf eines der unten genannten Konten zu überweisen.

Sprechzeiten des Bürgeramts

Montag 8.30 - 13.00 Uhr
 Dienstag 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
 Mittwoch geschlossen, Termine nach Vereinbarung
 Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
 Freitag 8.30 - 13.00 Uhr

Hausadresse

S.-G.-Frentzel-Str. 1 | 02977 Hoyerswerda

Konten der Stadtkasse

> Commerzbank | Kto. 0630 388 200 | BLZ 850 802 00
 > Ostsächsische Sparkasse Dresden | Kto. 3000 050 166 | BLZ 850 503 00
 > International, IBAN DE80 8505 0300 3000 0501 66 | BIC OSDDDE81XXX

Lausitzer Seenland



Auflagen

- Die Plakate sollen so angebracht werden, dass der Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit nach § 5 Abs. 1 des Parteiengesetzes (PartG) gewahrt wird.
- Das Anbringen der Plakate ist nur an Anlagen der städtischen Straßenbeleuchtung gestattet.
- Bei der Plakatierung sind die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu beachten und die Interessen am Schutz des Ortsbildes zu wahren.
- Der seitliche Abstand von der Fahrbahnkante muss mindestens 0,5 m betragen. Das gilt auch bei Rad- und Gehwegen. Die Plakate müssen mindestens in einer Höhe von 2,25 m angebracht werden.
- Verkehrszeichen und Verkehrsanlagen dürfen nicht verdeckt werden.
- Die öffentliche Ordnung und Sicherheit darf nicht gefährdet werden. Die Plakatierung ist an solchen Stellen untersagt, wo eine konkrete Gefahr der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit besteht.

- **Werdeplakate dürfen nicht angebracht werden**
 - im Abstand von weniger als 10 m zu Kreuzungs- und Einmündungskanten öffentlicher Straßen, im Bereich der Fahrbahnmarkierungspfeile,
 - im Umkreis von 50 m um Dienstgebäude und Schulen der Stadt Hoyerswerda, des Landkreises Bautzen sowie des Freistaates Sachsen,
 - im Umkreis von 50 m um Kirchen, religiös genutzter Gebäude und Friedhöfe,
 - am Markt,
 - auf dem Lausitzer Platz,
 - an der Hauptstraße im Ortsteil Bröthen/Michalken und
 - auf Mittelinseln.

- Beschädigte Plakate sind unverzüglich zu erneuern oder aus dem Straßenraum zu entfernen.
- Werden Plakate mit Draht befestigt, ist ausschließlich kunststoffummantelter Draht zu verwenden, der nach der Sondernutzung vollständig zu entfernen ist.
- Für den Fall, dass Auflagen nicht beachtet werden, erfolgt eine sofortige Entfernung der Werbeplakate. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

Hinweise

- Ordnungswidrig handelt, wer insbesondere entgegen den gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gebrauch hinaus benutzt, einer vollziehbaren Auflage der Erlaubnis nicht nachkommt, die Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder erneuert. Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 13 Abs. 2 der Wahlwerbesatzung der Stadt Hoyerswerda mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.
- Für Schäden, die der Stadt oder einem Dritten durch unsachgemäßes Anbringen oder Abnehmen der Plakate entstehen, haftet der Antragsteller.
- Werden für die Plakatierung private Flächen in Anspruch genommen, bedarf dies der Zustimmung des jeweiligen Eigentümers.

Begründung

Sie beantragten am 20.05.2013 die Erlaubnis zum Anbringen von Plakaten im öffentlichen Verkehrsraum für den Zweck der Wahlwerbung zur Bundestagswahl 2013.

Nach § 18 Abs. 1 des SächsStrG stellt die Nutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus eine Sondernutzung dar.

Die Stadt Hoyerswerda ist gemäß § 18 Abs. 1 des SächsStrG für die Erteilung einer Sondernutzung im öffentlichen Verkehrsraum die zuständige Behörde.

Nach § 18 Abs. 2 SächsStrG wird die Erlaubnis mit Auflagen, auf Zeit oder Widerruf erteilt.

Die zeitliche Begrenzung der Erlaubnis ist in den §§ 2 Abs. 1 und 9 Nr. 4 der Wahlwerbesatzung der Stadt Hoyerswerda geregelt. Die Vorwahlzeit beginnt am 36. Tag vor der Wahl. Somit kann frühestens ab dem 17.08.2013 für die Bundestagswahl plakatiert werden und bis spätestens 29.09.2013 (binnen 7 Kalendertagen nach der Wahl) müssen die Plakate vollständig entfernt sein.

Weitere Einzelheiten für die Erteilung von Sondernutzungen zum Zweck der Wahlwerbung regelt die Wahlwerbesatzung der Stadt Hoyerswerda vom 04.10.2011, die am 19.10.2011 im Hoyerswerdaer Amtsblatt veröffentlicht wurde.

Bei Verstoß gegen die Auflagen dieser Erlaubnis oder bei Gefahr im Verzug kann die Stadt Hoyerswerda gemäß § 10 der Wahlwerbesatzung der Stadt Hoyerswerda unmittelbar tätig werden. Die dadurch entstehenden Kosten werden mittels Kostenbescheid dem Erlaubnisinhaber als Ersatzvornahme auferlegt. Die Höhe der Kosten bemisst sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand.

Da im Stadtgebiet ein ausreichender Plakatier-Raum zur Verfügung steht, der den geltend gemachten Bedarf abdeckt, erfolgt die Erteilung ohne Festlegung der Obergrenze für die Zahl der Werbeplakate und ohne Bestimmung der Standorte. Voraussetzung ist aber, dass die Plakate so angebracht werden, dass der Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit nach § 5 Abs. 1 des Parteiengesetzes (PartG) gewahrt wird.

Für Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen, werden gemäß § 11 der Wahlwerbesatzung der Stadt Hoyerswerda keine Gebühren erhoben.

Die Verwaltungsgebühr wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 6 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) i. V. m. dem § 4 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Hoyerswerda erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand der Amtshandlung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Str. 01 in 02977 Hoyerswerda Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch beim Fachbereich Bürgeramt, Dillinger Straße 1 in 02977 Hoyerswerda erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Stille
Fachbereichsleiterin